

# **Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 20.06.2018 die Studienordnung beschlossen.

Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 17.06.2019 diese Ordnung genehmigt (VkBBl. der EAH Jena, Nr. 65 vom 28.06.2019, S. 10ff.).

## **Inhaltsverzeichnis**

|   |           |
|---|-----------|
| <b>I. Abschnitt: Allgemeines</b> .....                            | <b>3</b>  |
| § 1 Geltungsbereich .....   | 3         |
| § 2 Gleichstellung .....  | 3         |
| § 3 Begriffe .....  | 3         |
| <b>II. Abschnitt: Das Studium</b> .....                           | <b>5</b>  |
| 1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften .....                   | 5         |
| § 4 Ziele des Studiums .....                                      | 5         |
| § 5 Dauer des Studiums .....                                      | 5         |
| 2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums .....     | 6         |
| § 6 Zugang zum Studium .....                                      | 6         |
| § 7 Zulassung zum Studium .....                                   | 6         |
| § 8 Immatrikulation .....   | 6         |
| 3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums .....                      | 6         |
| § 9 Aufbau des Studiums .....                                     | 6         |
| § 10 Praktika .....   | 6         |
| § 11 Studierfreiheit und Anwesenheitspflicht .....                | 7         |
| 4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums.....                       | 7         |
| § 12 Studienplan.....   | 7         |
| § 13 Konkretisierung der Studieninhalte; Sonderstudienplan .....  | 8         |
| § 14 Unterrichtssprache .....                                     | 8         |
| § 15 Mindestteilnehmendenzahl für Lehrveranstaltungen .....       | 8         |
| <b>III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen</b> .....         | <b>9</b>  |
| § 16 Teilzeitstudium.....   | 9         |
| § 17 Studienfachberatung .....                                    | 9         |
| § 18 weitere Maßnahmen – Einführung von Studienschwerpunkten..... | 9         |
| <b>IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b> .....                   | <b>10</b> |
| § 19 Inkrafttreten.....   | 10        |

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Anlage I – Praktikumsordnung</b> .....  | <b>12</b> |
| § 1 Praktikumsausschuss.....   | 12        |
| § 2 Praktika.....  | 13        |
| § 3 Orientierungspraktikum .....   | 13        |
| § 4 Dauer und Gliederung des Berufspraktikums .....                                      | 14        |
| § 5 Inhalt und Zweck des Berufspraktikums.....   | 15        |
| § 6 Praxisstellen; Anerkennungsverfahren.....  | 15        |
| § 7 Praktikumsvertrag, Begleitung des berufspraktischen Semesters; Ausbildungsplan ..... | 16        |
| § 8 Verlängerung, Unterbrechung und Wiederholung des berufspraktischen Semesters .....   | 18        |
| § 9 Beurteilung der Praktikanten .....   | 18        |
| § 10 Praktikumsabschlussarbeit.....  | 19        |
| § 11 Meldung und Zulassung zum Kolloquium .....  | 19        |
| § 12 Durchführung und Wiederholung des Kolloquiums .....                                 | 20        |
| § 13 Durchführung und Begleitung des Praxisprojektes .....                               | 21        |
| § 14 Verlängerung, Unterbrechung und Wiederholung des Praxisprojektes .....              | 22        |
| § 15 Durchführung und Wiederholung der mündlichen Projektpräsentation .....              | 22        |
| <b>Anlage IIa – Studienverlauf Bachelor Soziale Arbeit</b> .....                         | <b>24</b> |
| <b>Anlage IIb – Inhalt des Moduls „Grundlagen des Studiums“</b> .....                    | <b>25</b> |

# **I. Abschnitt: Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich eines in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Semesters für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang).
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 immatrikuliert werden.

## **§ 2 Gleichstellung**

Diese Ordnung ist in gendergerechter Sprache verfasst. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

## **§ 3 Begriffe**

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 48 Abs.1 Satz 1 ThürHG;
2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
  - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von
- Vorlesungen
  - Seminaren
  - Übungen

- Praktika
  - Exkursionen.
4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient.
5. Seminar: Lehrveranstaltung, die
- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
  - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmenden beruht und
  - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient,
6. Übung: Lehrveranstaltung, die
- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
  - der selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient,
7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die
- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
  - die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
  - die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen
8. Exkursion: Lehrausflug unter wissenschaftlicher Leitung und Zielsetzung
9. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. § 3 Nr. 2 PO).
10. Orientierungspraktikum: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht
11. Praxissemester: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester

## **II. Abschnitt: Das Studium**

### **1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften**

#### **§ 4 Ziele des Studiums**

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zu selbstständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründeten verantwortlichem Handeln und zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Ziel des Bachelorstudienganges ist die Vermittlung beruflicher Handlungskompetenz für die Soziale Arbeit auf einer wissenschaftlichen Grundlage.
- (3) Der Bachelorstudiengang bietet die Möglichkeit zu angeleiteter Praxis, wissenschaftlicher Arbeit und anwendungsbezogener Forschung im Rahmen der Aufgaben der EAH Jena.
- (4) Lehre und Studium sollen den Studierenden erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in Vorbereitung auf die beruflichen Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit so vermitteln, dass sie zu professionellem Handeln befähigt werden und die gesellschaftlichen Voraussetzungen ihrer beruflichen Tätigkeit erkennen.
- (5) Die in der Studienordnung formulierten Studienziele sind ständig zu überprüfen hinsichtlich der Entwicklung der Theoriebildung in der Sozialen Arbeit sowie ihrer wissenschaftlichen und berufspraktischen Relevanz für die Arbeitsfelder Sozialer Arbeit.
- (6) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

#### **§ 5 Dauer des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

## **2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums**

### **§ 6 Zugang zum Studium**

Zum Studium berechtigen alle in §§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5 bzw. 70 Abs. 1 oder 2 ThürHG genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

### **§ 7 Zulassung zum Studium**

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes und der Satzung zur Feststellung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

### **§ 8 Immatrikulation**

(1) Mit der Immatrikulation wird der/die Studienbewerber/in zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

## **3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums**

### **§ 9 Aufbau des Studiums**

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs. In Anlage II zu dieser Studienordnung befindet sich der Studienverlaufsplan.

(2) Das Studium beginnt mit einer Orientierungswoche unter Beteiligung studentischer Tutorinnen und Tutoren.

### **§ 10 Praktika**

(1) Praktika sind in der Form

- des Orientierungspraktikums im 1.-3. Semester,
- des berufspraktischen Semesters im 4. Semester und
- des Praxisprojektes im 5. oder 5. und 6. Semester vorgesehen.

- (2) Umfang, Dauer und Lage des Orientierungspraktikums, des berufspraktischen Semesters und des Praxisprojektes im Studium sowie die Durchführung regelt die studiengangbezogene Praktikumsordnung (Anlage I), die Bestandteil dieser Studienordnung ist.

## **§ 11 Studierfreiheit und Anwesenheitspflicht**

- (1) Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.
- (2) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.
- (3) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.
- (4) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.
- (5) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weist ein Studierender eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist seine Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

## **4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums**

### **§ 12 Studienplan**

Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module unter Nennung von Name, Umfang und Leistungspunkten befindet sich im Studienplan (Anlage II).

### **§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte; Sonderstudienplan**

- (1) Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen erfolgt im Modulhandbuch des Studiengangs.
- (2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit/ zum Kolloquium nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.
- (3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.

### **§ 14 Unterrichtssprache**

- (1) Unterrichtssprache ist Deutsch.
- (2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist in der Modulbeschreibung für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

### **§ 15 Mindestteilnehmendenzahl für Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.



### **III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen**

#### **§ 16 Teilzeitstudium**

- (1) Der Studiengang ist teilzeitfähig.
- (2) Zuständig für den Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie Mitteilung der Entscheidung ist die Dekanin bzw. der Dekan.
- (3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig.

#### **§ 17 Studienfachberatung**

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 56 ThürHG, bietet der Fachbereich Sozialwesen neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch die/den Studienfachberater/in eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst zum Beispiel Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

#### **§ 18 weitere Maßnahmen – Einführung von Studienschwerpunkten**

- (1) Studienschwerpunkte entstehen aus fachlich einem Rahmenthema zuordenbaren Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 55 CP.

Folgende Studienschwerpunkte werden angeboten:

- Kultur, Medien und Bildung
- Flucht, Asyl und Migration
- Gender und Diversity, z.B. Altern
- Jugend und Familie
- Klinische Sozialarbeit
- Delinquenz, Soziale Kontrolle, Resozialisierung
- Rehabilitation und Teilhabe.

- (2) Die Studierenden entscheiden, ob sie einen Studienschwerpunkt wählen oder ohne Studienschwerpunkt ihr Studium absolvieren. Ein Studienschwerpunkt entsteht durch den auf diesen Schwerpunkt bezogenen Erwerb von Credits in
  - dem Berufspraktikum (30 CP),
  - dem Projektstudium 2 - Praxisprojekt (5 CP),
  - der Bachelorprüfung (15 CP) und

- einer thematisch entsprechenden Prüfungsleistung eines Moduls im Umfang von mindestens 5 CP aus dem gesamten Curriculum des 5.-7.Semesters.

Über die Zuordnung des Berufspraktikums, Projektstudium 2 - Praxisprojektes und des Bachelorarbeitsthemas entscheiden die betreuenden Hochschullehrer/innen. Über die Zuordnung der Prüfungsleistung eines Moduls im Umfang von mindestens 5 CP entscheidet die/der in dem Modul lehrende Hochschullehrer/in. In Zweifelsfragen der Zuordenbarkeit entscheidet die/der Studiendekan/in.

- (3) Auf Antrag kann den Studierenden der Studienschwerpunkt auf dem Bachelorzeugnis bestätigt werden.

#### **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **§ 19 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 11.06.2019

---

Prof. Dr. A. Lampert  
Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

##### **Genehmigung**

Jena, den 17.06.2019

---

Prof. Dr. S. Teichert  
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Anlage I – Praktikumsordnung

Anlage IIa – Studienverlaufsplan

Anlage IIb - Inhalt des Moduls „Grundlagen des Studiums“

# **Anlage I – Praktikumsordnung**

## **§ 1 Praktikumsausschuss**

- (1) Am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena besteht ein Praktikumsausschuss.
- (2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe
  1. auf die Einhaltung der Praktikumsordnung zu achten,
  2. die ihm in der Praktikumsordnung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
  3. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu behandeln und Anregungen zur Verbesserung des Berufspraktikums zu geben.
- (3) Dem Praktikumsausschuss gehören an
  1. drei Professorinnen/Professoren,
  2. ein/e Vertreter/in der Berufspraxis mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung,
  3. die/der Leiter/in des Praxisamtes sowie
  4. zwei Studierende.
- (4) Die Mitglieder nach Abs. 3. Nr. 1, 2 werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von drei Jahren entsprechend der Amtszeit des Fachbereichsrates gemäß § 26 Abs. 9 der Grundordnung gewählt. Die Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 4 werden auf Vorschlag der Studierendenvertreter/innen im Fachbereichsrat vom Fachbereichsrat jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl aller Mitglieder ist jeweils zulässig. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 6 und Abs. 8 der Geschäftsordnung des Fachbereichsrates.
- (5) Von den gewählten Professorinnen und Professoren ist eine/r vom Fachbereichsrat als Vorsitzende/r zu wählen und ein/e weitere/r als Stellvertreter/in.
- (6) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Annahme eines Antrages müssen die Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen überwiegen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann die/der Vorsitzende vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Mitglieder des Praktikumsausschusses haben das Recht, an den Kolloquien zum berufspraktischen Semester teilzunehmen. Sie können Fragen stellen, wirken jedoch an der Bewertung nicht mit.

- (7) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Für den Praktikumsausschuss gelten im Übrigen die Regelungen der Geschäftsordnung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen entsprechend.

## **§ 2 Praktika**

Praktika sind in der Form des Orientierungspraktikums im 1. - 3. Semester, des berufspraktischen Semesters im 4. Semester und des Projektstudiums 2 - Praxisprojektes im 5. oder 5. und 6. Semester vorgesehen.

## **§ 3 Orientierungspraktikum**

- (1) Das Orientierungspraktikum umfasst sieben Wochen in Vollzeit mit 40 Wochenstunden und ist im Zeitraum vom Ende der Prüfungszeit des 1. Semesters bis zum Ende des 3. Semesters abzuleisten. Es kann entweder als Blockpraktikum in sieben Wochen am Stück oder in zwei Teilen von vier und drei Wochen oder umgekehrt von drei und vier Wochen durchgeführt werden. Erfolgt eine Aufteilung, ist der erste Teil als Blockpraktikum durchzuführen. Der zweite Teil kann wahlweise als Block- oder als studienbegleitendes Praktikum im Umfang von 90 Stunden (für den dreiwöchigen Teil) oder 120 Stunden (für den vierwöchigen Teil) mit mindestens 6 Wochenstunden während der Veranstaltungszeit eines Semesters über das Semester verteilt abgeleistet werden.
- (2) Lernziele des Orientierungspraktikums sind die Auswahl einer Praxisstelle und Planung eines Praktikums vorzunehmen, sich mit eigenen Erwartungen und den Erwartungen der Praxisstelle an die/den Bewerber/in auseinanderzusetzen, eine erste Übersicht über ausgewählte Praxisbereiche der Sozialen Arbeit zu erlangen, exemplarisch die Zielgruppe sowie die sozialpolitischen, finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen und die Strukturen eines Arbeitsfeldes kennenzulernen, die erste Umsetzung erworbener Fähigkeiten und theoretischer Kenntnisse zu erproben, erste Erfahrungen mit professioneller Sozialarbeit zu sammeln und dabei die eigene Rolle wahrzunehmen und zu reflektieren sowie die Überprüfung der Studienmotivation.
- (3) Über das Praktikum ist ein Praxisbericht, fallbezogen oder arbeitsfeldbezogen, anzufertigen. Wenn zwei Orientierungspraktika abgeleistet wurden, dann sind beide Praktika im Praxisbericht zu berücksichtigen. Der Bericht soll, auch bei getrennten Praktika, einen Umfang von insgesamt 3 – 5 Seiten haben.
- (4) Bestandteil der Anerkennung eines Orientierungspraktikums ist die verpflichtende Teilnahme an einer Reflexionsveranstaltung am Fachbereich Sozialwesen, die im Regelfall in der ersten Studienwoche des Wintersemesters in Gruppen stattfindet, die vom Praxisamt eingeteilt werden. Der Praxisbericht bzw. die Praxisberichte sind drei Werkzeuge vor Beginn der Reflexionsveranstaltung bei der Lehrkraft abzugeben, die die

Reflexionsveranstaltung leitet. Die Teilnahme an der Reflexionsveranstaltung wird bescheinigt.

#### **§ 4 Dauer und Gliederung des Berufspraktikums**

- (1) Für die zur staatlichen Anerkennung führende Qualifikation der Studierenden werden die Module Berufspraktisches Semester und Projektstudium 2 - Praxisprojekt als Berufspraktikum zusammengefasst.
- (2) Das Berufspraktikum umfasst:
  - ein berufspraktisches Semester im Umfang von 23 Wochen im 4. Semester und
  - ein Praxisprojekt im Umfang von 150 Unterrichtsstunden im 5. oder im 5. und 6. Semester.
- (3) Zu Beginn des Berufspraktikums
  - a) müssen das in § 3 der Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena geforderte Orientierungspraktikum erfolgreich abgeleistet sein und
  - b) zum Beginn des 3. Semesters müssen mindestens 36 CP aus den Modulen 1.101 - 1.110 abgeleistet sein.
- (4) Das berufspraktische Semester wird mit dem Kolloquium (bestehend aus der Praktikumsabschlussarbeit und dem mündlichen Kolloquium) abgeschlossen. Das Projektstudium 2 - Praxisprojekt wird mit der Projektpräsentation abgeschlossen. Das Kolloquium und die Projektpräsentation sind Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena. Sofern für deren Durchführung und Bewertung nicht die besonderen Bestimmungen dieser Praktikumsordnung gelten, finden die allgemeinen prüfungsrechtlichen Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Anwendung.
- (5) Im Kolloquium und in der Projektpräsentation wird festgestellt, ob die Studierenden die in § 5 gesetzten Anforderungen erfüllt haben. Mit dieser Feststellung ist zugleich eine Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als staatlich anerkannter Sozialarbeiter/in/Sozialpädagoge/in (Bachelor of Arts) erfüllt.
- (6) Eine Anrechnung von vor dem Studium durchgeführten sozialpraktischen Tätigkeiten auf das Berufspraktikum erfolgt nicht.

## **§ 5 Inhalt und Zweck des Berufspraktikums**

- (1) Das Berufspraktikum hat die Aufgabe, die Studierenden in nach § 6 als geeignete Praxisstelle anerkannten Einrichtungen an die eigenständige berufliche Tätigkeit im Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik heranzuführen.
- (2) Insbesondere soll das berufspraktische Semester die Befähigung vermitteln, wissenschaftliche Erkenntnisse und methodisches Handlungswissen in unmittelbarem Bezug zu Klientinnen und Klienten und Zielgruppen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik anzuwenden. Dabei sollen exemplarisch helfende, erzieherische, bildende, beratende, informierende und planende Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wahrgenommen werden. Im berufspraktischen Semester sollen die Studierenden sozialadministrative Handlungsvollzüge kennenlernen und befähigt werden, entsprechende Kenntnisse anzuwenden. Dabei soll ein Überblick sowohl hinsichtlich der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, als auch über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken sozialer Dienste und Behörden gewonnen werden.
- (3) Das Praxisprojekt soll als eigenständiger Ausbildungsteil an das berufspraktische Semester anschließen, in dem eine begrenzte und überschaubare Praxisaufgabe geplant, durchgeführt und ausgewertet wird. Das Praxisprojekt ist ein von der Ernst-Abbe-Hochschule Jena geregelter, durch Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt des Curriculums des Studienganges Soziale Arbeit, in dessen Mittelpunkt das exemplarische Lernen im Rahmen einer definierten und begrenzten Praxisaufgabe steht. Bei dessen Planung, Ausgestaltung Durchführung und Auswertung arbeiten Hochschule und Praxis eng zusammen und tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass professionelles Handeln erlernt und reflektiert wird. Thematisch kann das Praxisprojekt an die Inhalte und Vorarbeiten des Moduls „Projektwerkstatt“ anknüpfen.

## **§ 6 Praxisstellen; Anerkennungsverfahren**

- (1) Als für das berufspraktische Semester geeignete Praxisstellen werden Einrichtungen anerkannt, die:
  1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wahrnehmen,
  2. nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikantinnen/Praktikanten-Vertrag abzuleitenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
  3. eine fachliche Anleitung durch eine Fachkraft mit entsprechender staatlicher Anerkennung oder eine entsprechende Fachkraft mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewährleisten.
- (2) Für die Anerkennung als geeignete Praxisstelle müssen sozialadministrative Tätigkeitsanteile ausgewiesen werden.

- (3) Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit können jederzeit Auskunft über die von der Ernst-Abbe-Hochschule erteilten Anerkennungen verlangen.
- (4) Der Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
  2. Organisation, Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Einrichtung,
  3. Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte,
  4. Beschreibung der Aufgaben, die die/der Studierende während des berufspraktischen Semesters wahrnehmen soll.
- Über den Antrag entscheidet die Leitung des Praxisamtes, in strittigen Fällen der Praktikumsausschuss.
- (5) Die erteilte Anerkennung kann
1. zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht vorgelegen haben,
  2. widerrufen werden, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 1 oder 2 nicht erfüllt. Diese Maßnahme darf den Studierenden nicht zum Nachteil gereichen.
- (6) Auslandspraktika sind seitens der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ausdrücklich erwünscht. Sie dauern in der Regel 23 Wochen. Für die Anerkennung von Praxisstellen im Ausland geltend die Absätze 1 - 5 entsprechend.
- (7) Die in Abs. 1 - 6 genannten Vorschriften gelten in der Regel entsprechend für das Praxisprojekt.

## **§ 7 Praktikumsvertrag, Begleitung des berufspraktischen Semesters; Ausbildungsplan**

- (1) Die Anmeldung zum berufspraktischen Semester erfolgt im Praxisamt bis spätestens zum 15. 12. des dem Praktikum vorausgehenden Semesters (Ausschlussfrist). Für die Anmeldung muss entweder der Praktikumsvertrag oder die definitive Zusage der Praktikumsstelle im Praxisamt schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Der/die Studierende hat mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag auf dem Vordruck des Praxisamtes abzuschließen. Sollte die Praktikumsstelle anstelle des Vordrucks des Praxisamtes eigene Vertragsformulare verwenden, ist das mit dem Praxisamt vor Abschluss des Vertrages abzustimmen. Sofern die Praxisstelle nicht bereits gemäß § 6 anerkannt ist, ist dem Praktikumsvertrag der Antrag auf Anerkennung der Praktikumsstelle als Anlage beizufügen.
- (3) Die Begleitung des berufspraktischen Semesters obliegt in der Regel dem Fachbereich Sozialwesen.



- (4) Die Beratung und Betreuung der Studierenden nimmt das Praxisamt in Zusammenarbeit mit den für die praxisbegleitenden berufspraktischen Schwerpunkte nach Abs. 6 verantwortlichen Lehrenden sowie im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften wahr.
- (5) Das berufspraktische Semester ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Er wird zwischen dem/der im Sinne des Abs. 4 verantwortlichen Lehrenden und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und den Studierenden unter Berücksichtigung deren bisherigen Werdeganges vereinbart. Der Ausbildungsplan ist dem Praxisamt vorzulegen, dieses leitet den Ausbildungsplan zur Anerkennung an die im Sinne des Abs. 6 verantwortliche Lehrkraft weiter. Der Ausbildungsplan wird zum Bestandteil des Praktikumsvertrages.
- (6) Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena bietet als berufspraktische Schwerpunkte praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und Supervision an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen und der Vorbereitung auf das Kolloquium dienen. Sie sind auf die jeweiligen Praxisfelder zu beziehen und sollen Hinweise der Praxisstellen aufnehmen. Studienziel des berufspraktischen Schwerpunktes ist die intensive Beschäftigung mit einem Handlungs- bzw. Tätigkeitsfeld sozialer Arbeit, er dient dem Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen in Bezug auf das berufspraktische Semester. Mittels Exkursionen sollen die Studierenden Handlungsfelder sozialer Arbeit in ihrer praktischen Vermittlung kennen lernen. Der berufspraktische Schwerpunkt dauert ein Semester, begleitet das berufspraktische Semester und findet in festen, praxisspezifischen Gruppen statt. Der berufspraktische Schwerpunkt umfasst 9 Semesterwochenstunden und umfasst
- die Intensiveinführung in das Arbeitsfeld,
  - Praxisreflexion,
  - Vertiefungsseminare und
  - Supervision.
- (7) Die Studierenden werden zur Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen der Hochschule im 4. Semester für einen Studientag in der Woche freigestellt. Die Teilnahme an den jeweiligen praxisbegleitenden Veranstaltungen ist verpflichtend und wird bescheinigt.
- (8) Ist auf Grund der Entfernung der Praxisstelle von der Ernst-Abbe-Hochschule Jena die wöchentliche Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen des Fachbereiches nicht zumutbar, so soll dieser Verpflichtung an einer nahegelegenen Ausbildungsstätte oder im Ausland an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte nachgekommen werden. Ist dies nicht möglich, begleitet der Fachbereich die Praktikantinnen und Praktikanten mit einem Telefoncoaching bestehend aus einer Eröffnungsveranstaltung, bis zu fünf Telefonterminen und einer Praktikumsreflexion als Präsenzveranstaltung nach Abschluss des Praktikums. Das Telefoncoaching zielt auf die Unterstützung bei der Entwicklung

professioneller Handlungskompetenzen im Kontext, der Organisation und des Handlungsfeldes, der Beziehung zu Klientinnen/Klienten, der Rolle der Praktikantinnen/Praktikanten im Team und interdisziplinären Kontexten und der reflexiven Bezugnahme auf ethische Hintergründe gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, der Profession, von Klientinnen/Klienten oder eigener Wertsetzungen. Die Teilnahme sowohl an der Eröffnungsveranstaltung als auch an der Präsenzveranstaltung nach Abschluss des Praktikums ist verpflichtend. Für die abschließende Präsenzveranstaltung ist vorab von jeder/jedem Teilnehmenden ein Praktikumsbericht gemäß den Anforderungen der Modulbeschreibung einzureichen, der zugleich als Grundlage für die Praktikumsabschlussarbeit (§ 10) genutzt werden kann.

- (9) In angemessenen Abständen führt der Fachbereich Veranstaltungen zur Fortbildung der anleitenden Fachkräfte durch.

### **§ 8 Verlängerung, Unterbrechung und Wiederholung des berufspraktischen Semesters**

- (1) Führt eine Erkrankung der/des Studierenden oder eines von ihnen zu versorgenden Angehörigen zu einem Ausfall von mehr als 10 Arbeitstagen, so ist diese Ausfallzeit nachzuholen. Über die Art und Weise wird im Einvernehmen mit dem Praxisamt entschieden.
- (2) Auf begründeten Antrag der Studierenden kann der Praktikumsausschuss eine Verlängerung bis zu 3 Monaten zulassen.
- (3) Die einmalige Wiederholung des berufspraktischen Semesters ist möglich, wenn auf Grund der abschließenden Beurteilung nach § 9 Abs. 3 die Anforderungen insgesamt nicht erfüllt wurden. Die Entscheidung über die Wiederholung und ihre Dauer trifft der Praktikumsausschuss.

### **§ 9 Beurteilung der Praktikanten**

- (1) Spätestens 2 Wochen nach Ableistung des berufspraktischen Semesters gibt die Praxisstelle eine Beurteilung ab. Diese bezieht sich auf den zeitlichen und inhaltlichen Verlauf des berufspraktischen Semesters und beinhaltet eine Stellungnahme zur Tätigkeit der/des Studierenden.
- (2) Zeigt sich während des berufspraktischen Semesters, dass die Leistungen der/des Studierenden gemäß Ausbildungsplan § 7 Abs. 5 den Anforderungen nicht genügen, setzt sich die Praxisstelle unverzüglich mit dem Praxisamt in Verbindung. Die ersten 4 Wochen des berufspraktischen Semesters werden als Probezeit vereinbart.
- (3) Auf der Grundlage der Beurteilung nach Abs. 1 stellen Praxisstellen und die/der in § 7 Abs. 6 genannte Lehrende gemeinsam fest, ob die Anforderungen an das berufspraktische Semester insgesamt erfüllt wurden. Kommt eine Einigung nicht zustande,

so entscheidet der Praktikumsausschuss. Über das Ergebnis der Feststellung nach Satz 1 oder 2 erhalten die Studierenden einen widerspruchsfähigen Bescheid.

## **§ 10 Praktikumsabschlussarbeit**

- (1) Zur Auswertung und Vertiefung der während des berufspraktischen Semesters gewonnenen Erfahrungen wird eine Praktikumsabschlussarbeit angefertigt, in der die Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis dargestellt werden und sich die Studierenden mit einem selbst ausgewählten Teilbereich des berufspraktischen Semesters nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzen. Die für die praxisbegleitenden Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden sollen bei der Anfertigung der Arbeit beratend und unterstützend mitwirken.
- (2) Die Praktikumsabschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit – mit nicht mehr als drei Beteiligten – vorgelegt werden. Die Beiträge der Einzelnen müssen erkennbar und ausgewiesen sein. Die Praktikumsabschlussarbeit soll einen Umfang von ca. 12 Seiten haben. Sie wird zusammen mit der Prüfung von der Kolloquiumskommission (§ 12 Abs. 1) benotet.

## **§ 11 Meldung und Zulassung zum Kolloquium**

- (1) Kolloquiumsprüfungen werden mindestens zweimal im Jahr angeboten, in der Regel in der ersten Veranstaltungswoche des jeweils neuen Semesters.
- (2) Studierende müssen ihr Kolloquium beim Praxisamt des Fachbereiches anmelden. Die Anmeldung zum Kolloquium hat spätestens 4 Wochen vor der Prüfungswoche zu erfolgen, in der das Kolloquium stattfinden soll.
- (3) Bis spätestens zwei Wochen vor dem Kolloquiumstermin sind unter Verwendung des jeweiligen Formblattes vorzulegen:
  - a) Nachweise über sämtliche Prüfungsleistungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 PO) des 1. bis 3. Studiensemesters
  - b) die Praktikumsabschlussarbeit,
  - c) die Beurteilung der Praktikumsstelle nach § 9 Abs.1, die darauf bezogene Bescheinigung des Fachbereiches über die Erfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 3
  - d) der Nachweis über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen und
  - e) eine Erklärung darüber, ob das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder eine Meldung an einer anderen Hochschule erfolgt ist.
- (4) Das Kolloquium muss spätestens ein Jahr nach Beendigung des berufspraktischen Semesters angemeldet werden. Danach ist der Prüfungsanspruch für dieses berufspraktische Semester verwirkt und das berufspraktische Semester ist zu wiederholen.

- (5) Über die Zulassung entscheidet die Leitung des Praxisamtes im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Praktikumsausschusses. Auf Antrag der Studierenden, des Praxisamtes oder eines Mitgliedes des Praktikumsausschusses entscheidet der Praktikumsausschuss. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, werden die Studierenden zum nächstmöglichen Kolloquiumstermin eingeladen.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn aus Gründen, die die Studierenden selbst zu vertreten haben,
1. die Meldefrist versäumt wurde,
  2. die nach Abs. 3 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
  3. die Anforderungen des berufspraktischen Semesters auf Grund der Bescheinigung nach § 9 Abs. 3 nicht erfüllt wurden,
  4. das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder eine Meldung an einer anderen Hochschule erfolgt ist.
- (7) Über die Nichtzulassung erteilt der Praktikumsausschuss einen schriftlich begründeten und mit Widerspruchsbelehrung versehenen Bescheid.

## **§ 12 Durchführung und Wiederholung des Kolloquiums**

- (1) Das Kolloquium wird von der Kolloquiumskommission durchgeführt. Die Kolloquiumskommission wird durch den Praktikumsausschuss bestimmt. Sie besteht aus:
1. Einer/einem Professor/in und
  2. einer in der Berufspraxis der Sozialarbeit/Sozialpädagogik erfahrenen Person mit einem Hochschulabschluss
- als Prüferinnen und Prüfern. Die Studierenden können hierzu Vorschläge machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der vorgeschlagenen Personen.
- (2) Die Mitglieder der Kolloquiumskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst sind, sind sie förmlich dazu zu verpflichten.
- (3) Kolloquien werden
- a) als Einzelkolloquium (mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten) und
  - b) als Gruppenkolloquium mit maximal 3 Studierenden (mindestens 15 Minuten pro Studierendem, insgesamt nicht länger als 60 Minuten) durchgeführt.
- (4) Das Kolloquium geht thematisch von der Praktikumsabschlussarbeit aus. Es erstreckt sich unter Berücksichtigung der im berufspraktischen Semester wahrgenommenen Aufgaben auf das gesamte entsprechende Teilberufsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind zu protokollieren.

- (6) Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt durch beide Prüfer/innen Die Bewertung wird den Studierenden im Anschluss an das Kolloquium mitgeteilt.
- (7) Mit dem bestandenen Kolloquium ist das berufspraktische Semester erfolgreich abgeschlossen.
- (8) Nicht zum Kolloquium gemeldete Studierende können mit Einverständnis der am Kolloquium teilnehmenden Studierenden zuhören, die Bewertung erfolgt unter Ausschluss der Zuhörer.
- (9) Wird das Kolloquium mit „nicht bestanden“ bewertet, kann es frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden. Die Kolloquiumskommission kann Auflagen hinsichtlich des Besuches weiterer praxisbegleitender Veranstaltungen und der Vorlage einer neuen Praktikumsabschlussarbeit erteilen. Auf Antrag der Studierenden, des Praxisamtes oder eines Mitgliedes des Praktikumsausschusses entscheidet der Praktikumsausschuss über entsprechende Auflagen und den neuen Termin für das Kolloquium.
- (10) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums ist zulässig. Abs. 9 gilt entsprechend.
- (11) Die Kolloquiumsunterlagen dürfen nach Abschluss des Kolloquiums eingesehen werden. Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach Abschluss des Kolloquiums beim Praxisamt gestellt werden.

### **§ 13 Durchführung und Begleitung des Praxisprojektes**

- (1) Die Begleitung des Praxisprojektes obliegt dem Fachbereich Sozialwesen.
- (2) Die Beratung und Betreuung der Studierenden nimmt das Praxisamt in Zusammenarbeit mit den für die praxisbegleitenden Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden wahr.
- (3) Das Praxisprojekt ist nach einem Projektplan durchzuführen. Er wird zwischen der/dem für die Begleitveranstaltung verantwortlichen Lehrenden, der Praxisstelle und den Studierenden vereinbart.
- (4) Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena bietet projektbegleitende Lehrveranstaltungen an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der gewonnenen Erfahrungen und der Vorbereitung auf die Projektpräsentation dienen.
- (5) Die Teilnahme an den jeweiligen projektbegleitenden Veranstaltungen ist verpflichtend und wird bescheinigt.

## **§ 14 Verlängerung, Unterbrechung und Wiederholung des Praxisprojektes**

- (1) Führt eine Erkrankung der Studierenden oder eines von ihm zu versorgenden Angehörigen zu einem Ausfall von mehr als 20 Prozent der Projektzeit, so ist diese Ausfallzeit im Einvernehmen mit der Praxisstelle nachzuholen.
- (2) Auf begründeten Antrag kann der Praktikumsausschuss eine Verlängerung des Praxisprojektes bis zu 3 Monaten zulassen.
- (3) Die Wiederholung des Praxisprojektes ist einmalig möglich, wenn die Anforderungen nicht erfüllt wurden. Die Anforderungen wurden nicht erfüllt, wenn
  - eine Nachholung ausgefallener Zeiten nach Abs. 6 nicht in Frage kommt, weil die/der Studierende länger ausgefallen ist und das Praxisprojekt im Übrigen schon abgeschlossen ist,
  - die/der Studierende die Arbeit am Praxisprojekt vor dem Abschluss einstellt oder
  - die im Projektplan vorgesehenen Arbeitsschritte nur ungenügend umgesetzt worden sind.

Die Entscheidung, ob die Anforderungen nicht erfüllt wurden, und über eine Wiederholung des Praxisprojektes und ihre Dauer trifft der Praktikumsausschuss.

## **§ 15 Durchführung und Wiederholung der mündlichen Projektpräsentation**

- (1) Die mündliche Projektpräsentation muss im Zeitrahmen der begleitenden Lehrveranstaltungen des Praxisprojekts erfolgen.
- (2) Mündliche Projektpräsentationen werden in der Regel als Gruppenpräsentationen mit maximal 5 Studierenden (mindestens 10 Minuten pro Studierendem) durchgeführt. Der Lehrende kann in begründeten Ausnahmefällen (Verhinderung der Studierenden an der Gruppenarbeit aus Gründen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat) Einzelpräsentationen zulassen, die einen Umfang von 10 bis 15 Minuten haben sollen.
- (3) Die Projektpräsentation findet entweder im Rahmen der projektbegleitenden Lehrveranstaltungen oder in einem anderen von der begleitenden Lehrkraft vorgegebenen Rahmen statt. Soll die Projektpräsentation außerhalb der projektbegleitenden Lehrveranstaltungen stattfinden, wird der Termin von der projektbegleitenden Lehrkraft im Benehmen mit den Studierenden spätestens vier Wochen vorher festgelegt. Die Teilnahme anderer Studierender und Lehrender des Fachbereichs Sozialwesen und von in der Berufspraxis der Sozialen Arbeit erfahrenen Personen ist erwünscht.
- (4) Ist aus Gründen, die die Studierenden nicht zu verantworten haben, eine Projektpräsentation nicht möglich, erfolgt eine ersatzweise zusätzliche schriftliche Leistung im Umfang von ca. 12 Seiten. Schriftliche Ersatzleistungen sind bis 6 Wochen nach der Lehrveranstaltung zu erbringen.

- (5) Die Bewertung der Projektpräsentation wird von der projektbegleitenden Lehrkraft durchgeführt.
- (6) Wird die mündliche Projektpräsentation als „nicht bestanden“ bewertet, kann sie frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden.
- (7) Die Wiederholung erfolgt in Form einer wissenschaftlichen Hausarbeit im Umfang von 10 bis 12 Seiten, deren Thema mit der projektbegleitenden Lehrkraft vereinbart wird.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt gemeinsam mit der Studienordnung in Kraft.

Jena, den 11.06.2019

---

Prof. Dr. A. Lampert  
Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

## Anlage IIa – Studienverlauf Bachelor Soziale Arbeit

|         |   |  |  |   |                             |   |  |   |  |                                   |
|---------|---|--|--|---|-----------------------------|---|--|---|--|-----------------------------------|
| 1. Sem. | Grundlagen d. Studiums<br>6 cp / 6 SWS  |  | Recht I<br>6 cp / 4 SWS<br>1.205                     | Soziale Arbeit<br>6 cp / 5 SWS  | Psychol. I<br>3 cp / 2 SWS  | Soziologie<br>9 cp / 6 SWS<br>1.204                     |  |   |  |                                   |
| 2. Sem. | 3 cp / 4 SWS<br>1.201   | Einführung, i. das method. Handeln Sozialer Arbeit<br>3 cp / 2 SWS | Recht II<br>3 cp / 2 SWS                             | 3 cp / 2 SWS<br>1.202   | 6 cp / 4 SWS<br>1.203       | Ethik und Soziale Arbeit I<br>3 cp / 2 SWS<br>1.208     | Managem. im Nonprofit-Sektor I<br>3 cp / 2 SWS | Projektstudium 1 - Projektwerkstatt<br>3 cp / 1 SWS | Gesundheitswissenschaften<br>3 cp / 2 SWS                | Orientierungspraktikum            |
| 3. Sem. |   | 5 cp / 4 SWS<br>1.207  | 5 cp / 4 SWS<br>1.206                                | Wahlpflicht modul 1 / Studium Integrale<br>3 cp / 2 SWS<br>1.213      |                             |   | 2 cp / 2 SWS<br>1.210                          | 2 cp / 0,5 SWS<br>1.211                             | 3 cp / 2 SWS<br>1.209                                    | 10 cp / 1 SWS (7 Wochen)<br>1.212 |
| 4. Sem. | berufspraktisches Semester - 30 cp / 9 SWS (23 Wochen)<br>(6 SWS BPS, 3 SWS Supervision)<br>1.214 |  |  |   |                             |   |  |   |  |                                   |
| 5. Sem. | Bildung, Kommunik. und Medien<br>3 cp / 2 SWS   | Theorien und Methoden der Soz. Arbeit<br>4 cp / 4 SWS              | Recht III<br>3 cp / 2 SWS                            | Wahlpflicht modul 2 / Studium Integrale<br>6 cp / 2 o. 4 SWS<br>1.219 | Psychol. II<br>3 cp / 2 SWS | Sozialpolitik<br>3 cp / 2 SWS                           | Sozialwiss. Forschungsmethoden<br>3 cp / 2 SWS | Projektstudium 2 - Praxisprojekt<br>2 cp / 0,5 SWS  | Managem. im Nonprofit-Sektor II<br>3 cp / 2 SWS<br>1.223 |                                   |
| 6. Sem. | 3 cp / 2 SWS<br>1.216   | 6 cp / 4 SWS<br>1.217  | 3 cp / 2 SWS<br>1.218                                | VT Arbeitsfeld<br>6 cp / 4 SWS  | 3 cp / 2 SWS<br>1.220       | 3 cp / 2 SWS<br>1.221                                   | 3 cp / 2 SWS<br>1.222                          | 3 cp / 1 SWS<br>1.215                               |  | BA Arbeit<br>1 SWS                |
| 7. Sem. |   |  | Ethik und Soziale Arbeit II<br>3 cp / 2 SWS<br>1.225 | 6 cp / 4 SWS<br>1.224   |                             | VT Methoden in der Soz. Arbeit<br>6 cp / 4 SWS<br>1.226 |  |   | 12 cp Kolloquium<br>3 cp<br>1.227                        |                                   |



**Anlage IIb – Inhalt des Moduls „Grundlagen des Studiums“**

| Semester    | Inhalt  | Aufwand |      |
|-------------|---|---------|------|
| 1. Semester | Propädeutik   | 1 SWS   | 6 CP |
|             | Mentoring   | 1 SWS   |      |
|             | Kommunikation /<br>Inst. u. Funkt. päd.<br>Handelns | 2 SWS   |      |
|             | Sprachen  | 2 SWS   |      |
| 2. Semester | Sprachen  | 2 SWS   | 3 CP |
|             | Kommunikation /<br>Inst. u. Funkt. päd.<br>Handelns | 2 SWS   |      |